

SATZUNG

**Überlebensfreunde Stuttgart
Förderverein für Krebsnachsorge
– Leben und Überleben –
Qualität und Forschung**

GEMEINNÜTZIGER EINGETRAGENER VEREIN

Geändert 16.04.2015

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Überlebensfreunde Stuttgart. Förderverein für Krebsnachsorge - Leben und Überleben - Qualität und Forschung e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Optimierung der Behandlungs- und Lebensqualität bei Krebs, speziell auch der Krebsnachsorge in der Region Stuttgart. Dazu soll die finanzielle und ideelle Förderung der Nachsorgeleitstelle im Onkologischen Schwerpunkt Stuttgart e. V. dienen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und die Weiterleitung der Mittel an den Onkologischen Schwerpunkt Stuttgart e.V. Der Verein ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Dem Vereinszweck entsprechende Förder- und Hilfsmaßnahmen für Betroffene, die Mitglieder des Vereins sind, sind keine Zuwendungen im Sinne des § 3 Absatz 2.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und rechtsfähige sowie nichtrechtsfähige Einrichtungen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) bei rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Einrichtungen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können als weiteres Organ des Vereins Beisitzer gewählt werden, deren Anzahl die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) Beisitzern, über deren Anzahl in der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt die:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Vorlage des Jahresberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d) Bewilligung der Ausgaben im Rahmen der Vereinszwecke,
 - e) Vorschlag zur Verwendung des Bilanzergebnisses,
 - f) Entscheidung über eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag,
 - g) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags von institutionellen Mitgliedern (juristische Personen).
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Telefon oder per E-Mail, jeweils mit Rückmeldung, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung leiten. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können abweichend von Absatz 3 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine

angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

- (7) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zeichnungs- und vertretungsberechtigt. In der Regel sind das der 1. Vorsitzender und der stellvertretende Vorsitzende. Im Verhinderungsfall sind auch andere Vorstandsmitglieder zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen (ab Poststempel) an alle ordentlichen Mitglieder zu erfolgen. Zusatzvorschläge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich vorliegen.
- (4) Pro Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Verfahren einer einfachen Mehrheit beschlussfähig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl von Rechnungsprüfern gemäß § 11.

- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) den Jahresbericht,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von Beisitzern,
 - e) die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden,
 - f) die Wahl des Kassenprüfers,
 - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - h) Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - i) Schwerpunktaufgaben des Vereins,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Berufungen bei Aufnahme und Ausschlussangelegenheiten,
 - l) Auflösung des Vereins (§ 13).

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung einen Bericht.

§ 12

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Onkologischen Schwerpunkt Stuttgart e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14

Anpassungsklausel

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.